Vergabeverfahren Grün- und Außenanlagenpflege

Anlage 702 – Eignungskriterien

Die Eignung der Bieter wird anhand der nachfolgenden Kriterien geprüft (§ 122 GWB, §§ 42 ff. VgV). Es handelt sich um ein offenes Verfahren (§ 15 VgV); die Eignungsprüfung erfolgt anhand der mit dem Angebot eingereichten Angaben. Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, genügen Eigenerklärungen (§ 48 Abs. 2 VgV). Die Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) wird als vorläufiger Beleg akzeptiert (§ 50 Abs. 1 VgV). Die AG behält sich vor, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen nach § 56 Abs. 2 VgV nachzufordern.

Alle nachfolgend genannten Anforderungen sind Mindestanforderungen. Sie werden ausschließlich mit „erfüllt“ oder „nicht erfüllt“ geprüft und fließen nicht in die Zuschlagswertung (Anlage 705) ein. Zertifizierungen (z. B. FLL-Mitgliedschaft, ISO 9001/14001) werden nicht gefordert.

1. Ausschlussgründe

- Eigenerklärung, dass keine Ausschlussgründe nach § 123 GWB und § 124 GWB vorliegen, bzw. Darlegung von Selbstreinigungsmaßnahmen nach § 125 GWB (Formblatt 521 EU).
- Eigenerklärung zu Art. 5k der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 (Russland-Sanktionen) nach Formblatt 523 EU.
- Für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, fragt die AG das Wettbewerbsregister ab (§ 6 Abs. 1 WRegG).

2. Befähigung zur Berufsausübung (§ 44 VgV)

Nachweis der Eintragung im Handelsregister oder – sofern nach der Rechtsform keine Eintragungspflicht besteht – Kopie der Gewerbeanmeldung. Bieter aus anderen Mitgliedstaaten weisen die Eintragung in einem vergleichbaren Register nach Anhang XI der Richtlinie 2014/24/EU nach.

3. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit (§ 45 VgV)

3.1 Umsatz. Erklärung über den Umsatz des Unternehmens im Tätigkeitsbereich des Auftrags (Garten- und Landschaftspflege / Grünflächenunterhaltung, netto) für die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre 2023, 2024 und 2025 (§ 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, Abs. 4 Nr. 4 VgV).

Mindestanforderung: In jedem der drei Geschäftsjahre muss ein Umsatz im Tätigkeitsbereich des Auftrags von mindestens 300.000 € netto erzielt worden sein. Kann ein Bieter die geforderten Angaben aus einem berechtigten Grund (z. B. Neugründung) nicht beibringen, kann er seine Leistungsfähigkeit durch andere, von der AG als geeignet angesehene Unterlagen belegen (§ 45 Abs. 5 VgV).

3.2 Betriebshaftpflichtversicherung. Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Mio. € pauschal für Personen- und Sachschäden je Schadensfall (§ 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, Abs. 4 Nr. 2 VgV; vgl. Vertragsbedingungen § 9 Abs. 3). Nachweis durch Versicherungsbestätigung (nicht älter als zwölf Monate zum Ablauf der Angebotsfrist) oder durch Erklärung eines Versicherers, im Auftragsfall eine Versicherung in dieser Höhe abzuschließen bzw. die bestehende anzupassen. Eine Deckung für Schlüsselverlust wird nicht gefordert.

3.3 Umwelthaftpflichtversicherung. Eigenerklärung, dass bis zum Vertragsbeginn eine Umwelthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 1 Mio. € je

Schadensfall besteht (Vertragsbedingungen § 9 Abs. 3).

4. Technische und berufliche Leistungsfähigkeit (§ 46 VgV)

4.1 Referenzen. Es sind mindestens zwei Referenzen über vergleichbare Aufträge vorzulegen, die alle in Anlage 703 Referenzen geforderten Angaben enthalten (§ 46 Abs. 3 Nr. 1 VgV). Es sind nur Referenzen anzugeben, die von der Niederlassung betreut werden bzw. wurden, die für die Ausführung des ausgeschriebenen Auftrags vorgesehen ist. Es sind Referenzen verschiedener Auftraggeber zu benennen; Auftraggeber mit mehreren Liegenschaften, Objekten oder Aufträgen dürfen nur einmal eingetragen werden.

Vergleichbar ist ein Auftrag, wenn er jede der folgenden Mindestanforderungen für sich allein erfüllt:

- Auftraggeber: öffentlicher oder privater Auftraggeber;
- Art der Leistung: wiederkehrende Grünflächenpflege (Unterhaltungspflege gemäß DIN 18919) als Dienstleistung, mindestens mit Gehölz- und/oder Heckenschnitt sowie Pflege von Bodendecker- und/oder Beet-/Staudenflächen; reine Neuanlage-, Fertigstellungs- oder Entwicklungspflege genügt nicht;
- Jahresauftragswert: mindestens 50.000 € netto;
- gepflegte Vegetationsfläche (Gehölz-, Hecken-, Bodendecker-, Beet-/Staudenflächen, ohne Rasen): mindestens 15.000 m²;
- Ausführungszeitraum: mindestens zwölf Monate durchgängig ausgeführt; die Leistung muss innerhalb der letzten drei Jahre vor Ablauf der Angebotsfrist erbracht worden sein (laufender oder abgeschlossener Auftrag).

Anstelle von Referenzen kann die AG auch eigene Erfahrungen mit dem Bieter aus vergleichbaren Aufträgen berücksichtigen; ein Anspruch darauf besteht nicht.

4.2 Fachliche Leitung (Meister). Der Bieter benennt mindestens eine Person, die die Ausführung der Leistungen während der gesamten Vertragslaufzeit fachlich leitet und beaufsichtigt (§ 46 Abs. 3 Nr. 2 und Nr. 6 VgV; vgl. Leistungsbeschreibung Ziff. 0.4). Mindestanforderungen an diese Person:

- Qualifikation: Gärtnermeister/-in, Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau, oder gleichwertige Qualifikation (z. B. staatlich geprüfte/-r Techniker/-in Garten- und Landschaftsbau, Bachelor oder Diplom (FH) Landschaftsbau bzw. Landschaftsarchitektur, gleichwertiger ausländischer Abschluss);
- Deutschkenntnisse mindestens auf Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER).

Nachweise: Name der Person, Kopie des Qualifikationsnachweises (Meisterbrief, Zeugnis o. Ä.) sowie Nachweis der Deutschkenntnisse durch Sprachzertifikat (z. B. Goethe-Institut, telc, TestDaF oder gleichwertig). Der Sprachnachweis ist entbehrlich, wenn der Qualifikationsnachweis oder ein Schul- oder Berufsabschluss in deutscher Sprache erworben wurde oder Deutsch Muttersprache ist; in diesen Fällen genügt eine entsprechende Eigenerklärung. Die Qualifikation der fachlichen Leitung wird ausschließlich als Eignungskriterium geprüft und nicht als Zuschlagskriterium bewertet.

5. Bietergemeinschaften (§ 43 VgV)

Bietergemeinschaften haben mit dem Angebot eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung nach Formblatt 531 EU vorzulegen, in der die Mitglieder und ein bevollmächtigter Vertreter benannt sind und die gesamtschuldnerische Haftung aller Mitglieder erklärt wird. Die Angaben nach Ziffer 1 und 2 sind für jedes Mitglied vorzulegen. Die Anforderungen nach Ziffer 3 und 4 können von den Mitgliedern gemeinsam erfüllt werden; die Umsätze nach Ziffer 3.1 werden addiert. Jede Referenz muss jedoch für sich die Mindestanforderungen nach Ziffer 4.1 erfüllen.

6. Eignungsleihe und Unteraufträge (§§ 36, 47 VgV)

Nimmt der Bieter für die wirtschaftliche und finanzielle oder die technische und berufliche Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch, hat er

nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen, z. B. durch eine Verpflichtungserklärung des anderen Unternehmens (§ 47 Abs. 1 VgV). Für die fachliche Leitung (Ziffer 4.2) und für Referenzen (Ziffer 4.1) ist eine Eignungsleihe nur zulässig, wenn das andere Unternehmen die Leistungen erbringt, für die diese Kapazitäten benötigt werden (§ 47 Abs. 1 Satz 3 VgV). Die AG prüft, ob das andere Unternehmen die Eignungskriterien erfüllt und ob Ausschlussgründe vorliegen (§ 47 Abs. 2 VgV). Bei Inanspruchnahme für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit verlangt die AG eine gemeinsame Haftung des Bieters und des anderen Unternehmens für die Auftragsausführung (§ 47 Abs. 3 VgV).

Beabsichtigte Unteraufträge sind im Angebot unter Angabe des Leistungsteils und – soweit bereits bekannt – des Unterauftragnehmers zu benennen (§ 36 Abs. 1 VgV; vgl. Vertragsbedingungen § 12).